



LAND  
TIROL

## **WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGS- PROGRAMM**

Förderung von Energiesparmaßnahmen  
und von erneuerbaren Energieträgern

# Förderung von Energiesparmaßnahmen und von erneuerbaren Energieträgern

## *Förderungsrichtlinie*

### 1. Zielsetzung

Ziel der Förderung von Energiesparmaßnahmen und von erneuerbaren Energieträgern ist die Unterstützung von Vorhaben, durch die gewerbliche Unternehmen in Tirol Energie einsparen oder erneuerbare Energieträger nutzen. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Verminderung von Belastungen durch Luftschadstoffe und klimarelevante Gase sowie zur Einsparung von fossilen Energieträgern geleistet werden. Weiters wird damit den Kyoto-Zielen Rechnung getragen.

### 2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Förderung von Energiesparmaßnahmen und von erneuerbaren Energieträgern werden Investitionen in Energiesparmaßnahmen und in Maßnahmen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energieträgern unterstützt, wenn die Maßnahmen freiwillig gesetzt oder durch die Umsetzung der Maßnahme die rechtlich vorgegebenen umweltrelevanten Verpflichtungen erheblich unterschritten werden.

Es werden folgende Maßnahmen zur Umsetzung von Energiesparmaßnahmen sowie zur Anwendung erneuerbarer Energieträger unterstützt:

#### Solaranlagen

Es werden Solaranlagen zur Warmwasserbereitung oder zur teilsolaren Raumheizung inkl. Verrohrung, Wärmespeicher und Verteilernetzen in betrieblich genutzten Gebäuden unterstützt.

#### Thermische Gebäudesanierung

Die thermische Gebäudesanierung betrifft die Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind. Dabei werden Investitionen zur Dämmung der obersten Geschossdecken bzw. des Daches, zur Dämmung der Außenwände, zur Dämmung der untersten Geschossdecke bzw. des Kellerbodens, zur Sanierung bzw. zum Austausch der Fenster und Außentüren, Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung, außenliegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes, hinterlüftete Fassadensysteme, hinterlüftete Fassadenschalungen, extensive Dachbegrünungen und Fassadenbegrünungen gefördert.

#### Wärmepumpen

Es werden Wärmepumpenanlagen zur Heizwärme- und/oder Warmwasserversorgung von betrieblich genutzten Objekten gefördert. Dazu zählen Wärmepumpen, Wärmequellenanlagen

(Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung), primärseitige hydraulische Einbindungen und Anlagenregelungen.

### **Energiesparen in Betrieben**

Unterstützt werden folgende Maßnahmen

- Wärmerückgewinnung von Kälteanlagen (Kühl- und Tiefkühlanlagen sowie Prozesskälteanlagen, Wärme-Kälte-Verbundsysteme) und von Lüftungsanlagen (Nutzung der Wärme aus Abluft zur Erwärmung der Raumluft)
- Andere Wärmerückgewinnungen bzw. Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen (z.B. Druckluftkompressoren, Industrieprozessen, Abwärme aus Abwässern) sowie Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme
- Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden (Nachrüstung Abluftwärmerückgewinnung, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, Steuerungstechnik) mit mindestens 10 % Energieeinsparung
- Beleuchtungsoptimierung in Bestandsgebäuden durch Einbau von Vorschaltgeräten und sensorgeführte Regelung mit mindestens 10 % Energieeinsparung
- Effizienzsteigerungen bei industriellen Prozessen und Anlagen mit einem maßgeblichen technologischen und ökologischen Unterschied zur Bestandsanlage

### **Stromerzeugung in Insellagen**

Es werden Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger zur Eigenversorgung in Insellagen ohne Netzzugangsmöglichkeit (z.B. Berghütten) gefördert. Dabei können

- Photovoltaikanlagen
- Kleinwasserkraftwerke
- Blockheizkraftwerke
- Windkraftanlagen
- Elektrische Energiespeicher

berücksichtigt werden.

Stromproduzierende Anlagen in Gebieten mit Netzzugangsmöglichkeit sind generell nicht förderbar.

### **Fahrzeuge mit alternativem Antrieb und Elektromobilität (klima:aktiv mobil)**

Hier werden Investitionen zur Anschaffung bzw. Umrüstung von insgesamt bis zu maximal 10 alternativ betriebenen Fahrzeugen pro Unternehmen und unter Einbeziehung aller im Rahmen der gegenständlichen Förderaktion gestellten Förderanträge unterstützt. Gefördert wird

- die Anschaffung von Fahrzeugen mit bis zu 3,5 to höchstzulässigem Gesamtgewicht mit reinem Elektroantrieb (BEV), Brennstoffzellenantrieb (FCEV), Plug-In-Hybridantrieb (PHEV), Range Extender und Reichweitenverlängerer (REX, REEV).

- die Anschaffung von Transporträdern

Diese Förderungsschwerpunkte sind weitgehend identisch mit den gleichlautenden Förderungsschwerpunkten der „Umweltförderung im Inland“ oder dem klima:aktiv-Programm des Bundes, abgewickelt durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC). Nähere inhaltliche Details können somit den dortigen Förderungsrichtlinien bzw. -bestimmungen entnommen werden. Diese Landesrichtlinie kann aber in einigen wenigen Details von der jeweiligen Bundesrichtlinie abweichen.

### 3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können alle Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft unabhängig von ihrer Unternehmensgröße sein, die entweder in Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung oder in nachstehender Liste angeführt sind:

- erwerbswirtschaftliche Betreiber von touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevanten Infrastruktureinrichtungen (z.B. Bäder, Campingplätze, Bootsvermietung, Minigolfplätze, Freizeitparks, Kinos, Tanzschulen, Tennis- und Tischtennisplätze inkl. Tennishallen, Ballonfahr- und Hänge- bzw. Gleitschirmunternehmen, Raftingunternehmen, etc.)
- Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen mit der Berechtigung der RTR GmbH
- Sprengmittelhändler
- Buchhalter/Bilanzbuchhalter/Personalverrechner
- Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurskonsulenten für Tirol und Vorarlberg und der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer mit Standort in Tirol

### 4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt maximal 30 % der im Rahmen der Umweltförderung im Inland gewährten Bundesförderung, inkl. allfälliger EU-Förderungen.

### 5. Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Förderung von Energiesparmaßnahmen wird aufgrund der identischen Förderungsinhalte bei den vorgenannten Förderungsschwerpunkten mit jenen der „Umweltförderung im Inland“ des Bundes im Sinne eines möglichst unternehmerfreundlichen Förderungsverfahrens in sehr enger Kooperation mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als Abwicklungsstelle für die Umweltförderung im Inland abgewickelt. Dies führt dazu, dass das Förderungsverfahren in nahezu allen für die Unternehmen wesentlichen Bereichen eng mit dem Förderungsverfahren bei der KPC verbunden ist und damit Doppelerreichungen nicht notwendig sind.
- (2) Der jeweilige Förderungsantrag ist entsprechend den in den Informationsblättern für die jeweiligen Förderungsbereiche der Umweltförderung im Inland festgelegten Förderungsbestimmungen bis spätestens zu dem Zeitpunkt einzureichen, der in der Bundesrichtlinie für den jeweiligen Förderungsbereich festgelegt ist. Die Antragstellung erfolgt

online direkt auf der von der KPC für die Bundesförderung zur Verfügung gestellten Plattform. Dieses Förderungsansuchen wird vom Land Tirol gleichzeitig als Förderungsansuchen im Rahmen des Wirtschaftsförderungsprogramms des Landes Tirol - Förderung von Energiesparmaßnahmen und von erneuerbaren Energieträgern anerkannt.

- (3) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die KPC.
- (4) Die Förderungsentscheidung über die Landesförderung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.
- (5) Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung wird dem Förderungsnehmer von der Landesförderstelle für alle nicht pauschalierten Förderungen eine Förderungsvereinbarung über die Landesförderung übermittelt. Bei negativen Förderungsentscheidungen erfolgt eine begründete schriftliche Information durch die KPC. Bei allen pauschalierten KPC-/ Landesförderungen erfolgt gleichzeitig mit dem Genehmigungsschreiben analog zur KPC auch die Auszahlung der Landesförderung. Eine Förderungsvereinbarung ist bei pauschalierten Förderprojekten im Sinne einer weiter vereinfachten Förderungsabwicklung nicht vorgesehen.
- (6) Die Kostenabrechnung und -kontrolle erfolgt durch die KPC, deren Ergebnis von der Landesförderstelle anerkannt wird.
- (7) Die Auszahlung der Landesförderung erfolgt durch die Landesförderstelle.

## 6. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

## 7. EU-rechtliche Grundlagen

- (1) Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1 ff), in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff).
- (2) Die Förderung kann auch gemäß Abschnitt 7 „Umweltbeihilfen“ der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1), in Verbindung mit Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.06.2017, S. 1), sowie in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff), im Folgenden kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), erfolgen.

Neben den materiell rechtlich relevanten Artikeln der der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sind insbesondere die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- a. Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
  - b. Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
  - c. Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
  - d. Artikel 6 AGVO, wonach festgelegt wird, dass Beihilfen einen Anreizeffekt haben müssen. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat.
  - e. Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.
  - f. Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten, insbesondere für Beihilfen ab € 500.000,- einzuhalten sind.
- (3) Diese Förderungsaktion kann im Rahmen der EU-Strukturfonds-Programme zur nationalen Kofinanzierung der EU-Mittel herangezogen werden.

## 8. Kumulierung

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

## 9. Publizitätsvorschriften

Der Förderungsnehmer hat im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer bestimmten Höhe der gewährten Landesförderung bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projekts aus Mitteln der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Nähere Bestimmungen dazu enthält Pkt. 5.9 der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol sowie der im Anhang V dieser Rahmenrichtlinie festgelegte „Leitfaden für die Publizitätsvorschriften für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol“.

## **10. Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **11. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.10.2020 in Kraft und gilt bis 30.06.2022, die Förderungsansuchen müssen spätestens am 31.12.2021 bei der KPC eingelangt sein. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt mit 01.01.2021 in Kraft.